

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2011

Nr. 2011/227

Schulversuch Spezielle Förderung - Angebotsplanung 2011 bis 2014

1. Ausgangslage

1.1 Ursprüngliche Ausgangslage für die Inkraftsetzung der Speziellen Förderung

Mit der Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾ im Bereich der Speziellen Förderung (KRB Nr. RG 051/2007 vom 16.5.2007) war die rechtliche Grundlage geschaffen worden, damit Schüler und Schülerinnen, deren Förderung im Regelklassenunterricht allein nicht erbracht werden kann, zukünftig neu mit Massnahmen der Speziellen Förderung (§ 36 VSG) unterstützt werden können. Am 30. Juni 2009 haben wir mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1250 den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser gesetzlichen Bestimmungen auf den 1. August 2011 beschlossen. Als verbindliche Eckwerte für die Vorbereitung der Inkraftsetzung galten die in der Botschaft an den Kantonsrat (RRB Nr. 2007/459 vom 20.3.2007) festgelegten Rahmenbedingungen (kollektive Ressourcenzuteilung / Pensenpool pro 100 Schüler und Schülerinnen, Pensenzuteilung im Rahmen des Pensenbewilligungsprozesses, finanzielle Auswirkungen).

1.2 Ausgangslage nach dem Einspruch des Kantonsrates

Die ergänzenden Umsetzungsgrundlagen der Speziellen Förderung wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1639 vom 14. September 2010 in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)²⁾ festgelegt. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 mit grossem Mehr diese geplanten Änderungen der VV VSG mit dem Veto belegt (KRB Nr. VET 158/2010) und somit der Speziellen Förderung die Umsetzungsgrundlagen entzogen. Die Argumente für das Veto waren vielfältig. Als gemeinsamer Nenner konnte der Diskussion entnommen werden, dass das Parlament an seiner 2007 beschlossenen Einführung der Speziellen Förderung (§§ 36 ff. VSG) festhalten will. Generell gefordert wurde aber, dass verschiedene Eckwerte der Einführung weiter zu präzisieren sind. Dies gilt besonders für Fragen der Finanzierung, der Logopädie und der regionalen Kleinklassen. Zu den einzelnen geplanten Ausführungsbestimmungen waren die Argumente allerdings wiederum unterschiedlich.

Dieses Veto führt nun auf mehreren Ebenen zu einem Handlungsbedarf. Mit der Erarbeitung zusätzlicher gesicherter Informationen und mit der Prüfung vereinfachender Umsetzungsvarianten muss die Akzeptanz der Einführung der Speziellen Förderung im Kantonsrat und bei den Betroffenen besser abgestützt werden. Die Erkenntnis, dass die neue Spezielle Förderung ein geeignetes

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

Instrument zur konstruktiven Bewältigung des Schulalltages darstellt, muss sich in der Praxis weiter bewähren und so breiter verankert werden. Gleichzeitig muss die durch das Veto entstandene Blockierung im Planungsprozess der Schulträger, der Gemeinden und des Kantons rasch aufgelöst werden. Diese Blockierung betrifft insbesondere die konkrete Planung des Schuljahres 2011/2012 und die Klärung der Anstellungsbedingungen und der weiterführenden kantonalen Finanzierung von rund 60 Arbeitsverhältnissen (Logopädie und Fachlehrpersonen FLK).

1.3 Zusätzlich anstehender Klärungsbedarf

Seit den Änderungen des VSG in den Jahren 2006/2007 (Sek-I-Reform) und 2007 (Spezielle Förderung und Sonderpädagogik) haben sich im Bildungsbereich verschiedene Erwartungshaltungen und Rahmenbedingungen grundlegend verändert, bzw. akzentuiert. Die bisherigen Planungsannahmen und Erfahrungsgrundlagen (z. B. Schulversuch Integration) vermochten dem Kantonsrat angesichts der ebenfalls eingebrachten Befürchtungen, Kritiken und Veränderungswünschen nicht mehr zu genügen. Bei der Einführung der Speziellen Förderung handelt es sich unbestrittenermassen um eines der grossen schulischen Reformprojekte. Entsprechend vielfältig und auch unterschiedlich sind die daran geknüpften Erwartungen. Deshalb muss eine die bisherigen Planungsannahmen ergänzende, breiter abgestützte und erfahrungsgeleitete Entscheidungsgrundlage geschaffen werden.

Zudem ist vor einer definitiven flächendeckenden Einführung der Speziellen Förderung eine aktualisierte Gesamtbetrachtung unter Beachtung der neuen Rahmenbedingungen, Systemzusammenhänge und konkreter Erfahrungen vorzunehmen.

Folgende politische Anliegen und Aufträge sind in Zusammenhang mit der Einführung der Speziellen Förderung in den nächsten Monaten in einem koordinierten Prozess zu klären:

- Die vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) im Dezember 2010 geforderte Gesamtbetrachtung der Finanzen im Bildungsbereich¹);
- die laufende Arbeit im Zusammenhang mit der Aufgabenreform Gemeinden – Kanton und der während der Projektdauer gewährten zusätzlichen Mittel für den Finanzausgleich;
- die Petition „Integrative Schulung gelingt nur mit genügend Ressourcen!“ des Verbandes Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO) vom 9. Juni 2010;
- der Volksauftrag „Genügend Ressourcen für die integrative Schulung in der Volksschule“ vom 12. Januar 2011;
- der Auftrag überparteilich: Geordneter Stopp des Projekts Spezielle Förderung (Integration) an den solothurnischen Schulen (KRB Nr. A 149/2010 vom 2.11.2010);
- der Auftrag Urs Wirth (SP, Grenchen): Kantonalisierung der Sonderschule (KRB Nr. A 023/2009 vom 3.11.2009);
- die Interpellation Franziska Roth (SP, Solothurn): Schulische Integration – Grundlagen (KR Nr. I 94/2010 vom 15.12.2010) und

¹) Quelle: <http://www.vseg.ch/uploads/media/info1012.pdf>.

- die für 2011 projektierte Angebotsplanung im sonderpädagogischen Bereich.

1.4 Optionen des weiteren Vorgehens

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) hat nach der Sitzung des Kantonsrates umgehend verschiedene Optionen einer Inkraftsetzung bezüglich deren rechtlicher, finanzieller, organisatorischer und politischer Umsetzbarkeit geprüft. Namentlich wurden die Vor- und Nachteile der Varianten und deren Untervarianten

- Sistierung
- Geordneter Stopp
- Schrittweise Einführung
- Schulversuch

analysiert. Dabei mussten auch die Folgen für andere bereits beschlossene Vorgaben und Massnahmen (neues Laufbahnreglement, Wiedereinführung der Schulnoten in der 1. – 3. Klasse, Einführung der elektronischen Notenverwaltung und elektronischen Zeugnissen, Anhebung Subvention Schulleitungspensen, Senkung der Klassengrössen) berücksichtigt werden.

Bereits vor dem Zustandekommen des Einspruchs durch den Kantonsrat war klar, dass eine integrale Einführung, im Fall eines Vetos, per 1. August 2011 aus arbeitsrechtlichen Gründen (Kündigungsfristen nach Gesamtarbeitsvertrag GAV können nicht eingehalten werden), unmöglich ist.

Variante	Schulversuch 2011–2014	Schrittweise Einführung	Geordneter Stopp	Sistierung
Inhalt	Das Kleinklassenwesen und die Begabungsförderung werden im Rahmen eines vierjährigen Schulversuchs als Poolmodell eingeführt.	In einem ersten Schritt werden nur die in der KRV nicht bestrittenen Teile der speziellen Förderung (heilpädagogische Förderung und Begabtenförderung) in das Regelsystem – mit entsprechender Verordnung – überführt.	Bisherige Schulversuche laufen aus, keine generelle Einführung der Speziellen Förderung.	Totalstopp
Gesetzliche Grundlage	Inkraftsetzung des neuen §§ 36 ff. VSG bleibt bestehen, mit dem Schulversuch (auf der Basis von 79 ^{bis} VSG) werden aber gleichzeitig Kleinklassen ermöglicht (analog altrechtlichem Modell).	Inkraftsetzung des neuen §§ 36 ff. VSG modifizieren und etappieren.	Inkraftsetzung des neuen §§ 36 ff. VSG aufheben. 2007 beschlossener § 36 ff. VSG revidieren. Bisherige Schulversuche (Kindergarten und Integration) auf unbestimmte	Inkraftsetzung der neuen §§ 36 ff. VSG aufheben. Die 2007 beschlossenen §§ 36 ff. VSG revidieren. Bisherige Schulversuche werden ersatzlos aufgehoben.

Variante	Schulversuch 2011–2014	Schrittweise Einführung	Geordneter Stopp	Sistierung
	Diverse Verordnungen (VO) auf 2014 angepasst.		Zeit. Anpassung diverser VO nötig.	Anpassung diverser VO nötig.
Pädagogisch-therapeutisches Angebot	Gemäss den heute geltenden VO Logopädie und FLK, keine Verordnungsgrundlage für Psychomotorik. Fachliche Verantwortung und Finanzierung liegen weiterhin beim Kanton.	Als Teil der Speziellen Förderung erst ab Schuljahr 2014/2015. Ob und wie als Teil des Pools wird bis Ende 2012 geklärt.	Gemäss den heute geltenden VO Logopädie und FLK, keine Verordnungsgrundlage für Psychomotorik. Fachliche Verantwortung und Finanzierung liegen weiterhin beim Kanton.	Gemäss den heute geltenden VO Logopädie und FLK, keine Verordnungsgrundlage für Psychomotorik. Fachliche Verantwortung und Finanzierung liegen weiterhin beim Kanton.
Regionale Kleinklassen	Altrechtliche Kleinklassen können im Rahmen des Schulversuchs als Vergleichsschule (siehe Versuchsbedingungen) weitergeführt werden. Umsetzungsgrundlagen für die regionalen Kleinklassen werden im Rahmen des Projekts neu und dringlich erarbeitet.	Temporäre Übergangslösungen bis Schuljahr 2014/2015. V1: an Hotspots weiterhin KK Angebot. V2: Erhöhung der Plätze in bestehenden TASO. V3: Kanton als Anbieter.	Altrechtliche Kleinklassen werden bis zu einer Neufassung des bisherigen § 36 VSG weitergeführt.	Altrechtliche Kleinklassen werden bis zu einer Neufassung des bisherigen § 36 VSG weitergeführt.
Umsetzungshilfen (Leitfaden)	Leitfaden wird als Projekthandbuch zuhänden der Schulträger und Schulleitungen aufgelegt.	Adaptionen je nach Ausgestaltung nötig. Revision spätestens bis Ende 2013 zwingend.	Neues Kreisschreiben notwendig (Pensenplanung). Erneuerung altrechtlicher Schulversuche.	Neues Kreisschreiben notwendig (Pensenplanung).
Planungsprozesse	Grundplanung bleibt bestehen, Poolstunden konzentrieren sich auf „Kleinklassenschüler und -schülerinnen“ und „Begabte“. Als Option kann auf die Struktur „Kleinklassen“ zurückgewechselt werden.	Grundplanung bleibt bestehen, Poolstunden beschränken sich auf die bisherigen „Kleinklassenschüler und -schülerinnen“ und Begabungsförderung.	Für die meisten Schulträger ist eine Neuplanung erforderlich, da keine Poollektionen zur Anwendung kommen und die altrechtlichen Schulversuche auslaufen. Ebenfalls ist ein integraler Rückwechsel auf Kleinklassen möglich.	Generelle Neuplanung. Einstellung der integrativen Schulungsformen. Wiedereröffnung von Kleinklassen.
Veränderung bei den Kosten und Budgets	<u>Gemeinden:</u> Minderausgaben von über 6 Mio. Franken p.a.	<u>Gemeinden:</u> Minderausgaben von über 6 Mio. Franken p.a.	<u>Gemeinden:</u> Minderausgaben von über 6 Mio. Franken p.a.	<u>Gemeinden:</u> Minderausgaben von über 6 Mio. Franken p.a.

Variante	Schulversuch 2011–2014	Schrittweise Einführung	Geordneter Stopp	Sistierung
	(Logo/FLK) gegenüber der Planung 2011/2012. <u>Kanton:</u> Globalbudget (GB) und Finanzgrössen sind anzupassen. Nachtragskredit GB AVK (Logo/FLK) von rund 6.2 Mio. Franken p.a. plus 50% Stelle AVK für die Personaladministration der 60 Personen Logo/FLK. <u>Nachtragskredit Finanzgrössen:</u> Kosten für den Schulversuch	(Logo/FLK) gegenüber der Planung 2011/2012. <u>Kanton:</u> Globalbudget (GB) und Finanzgrössen sind anzupassen. Nachtragskredit GB AVK (Logo/FLK) von rund 6.2 Mio. Franken p.a. plus 50% Stelle AVK für die Personaladministration der 60 Personen Logo/FLK.	(Logo/FLK) gegenüber der Planung 2011/2012. Lokal unterschiedliche Kosten, da die Schüler und Schülerinnen u. U. doppelt gezählt werden und Auswirkungen: zusätzliche Kleinklassen erforderlich. <u>Kanton:</u> Nachtragskredit GB AVK (Logo/FLK) von rund 6.2 Mio. Franken p.a. plus 50% Stelle AVK für die Personaladministration der 60 Personen Logo/FLK. <u>Nachtragskredit Finanzgrössen:</u> höhere Subventionsentschädigungen (bisherige Schulversuche)	(Logo/FLK) gegenüber der Planung 2011/2012. Mehrkosten aufgrund der Wiedereinführung von Kleinklassen (auch Transporte). <u>Kanton:</u> Globalbudget (GB) und Finanzgrössen sind anzupassen. Nachtragskredit GB AVK (Logo/FLK) von rund 6.2 Mio. Franken p.a. plus 50% Stelle AVK für die Personaladministration der 60 Personen Logo/FLK.

Variante	Schulversuch 2011–2014	Schrittweise Einführung	Geordneter Stopp	Sistierung
Vorteile	Schulträger und Schulleitungen erhalten rasch Planungssicherheit. Schulplanungen können weiter genutzt werden. Kantonsweite Erprobung und Evaluation vor definitiver Regelung. Hinreichender Einbezug aller Beteiligten. Vorarbeiten und Mitberücksichtigung der laufenden Bemühungen zur Aufgabenreform Kanton – Gemeinden (inkl.	Kantonsweite rechtsverbindliche Regelung relativ rasch installiert.	Kommunal angepasste Lösungen möglich.	Keine.

Variante	Schulversuch 2011–2014	Schrittweise Einführung	Geordneter Stopp	Sistierung
	einfachere Kostenzuteilung) sind möglich. Bei sorgfältigem Projekttaufbau/-betrieb können Vertrauen und gute Erfahrung gesteigert werden. Verlinkung mit Schwerpunktthemen als Teilprojektaufträge, pädagogisch-therapeutische Angebote, heilpädagogisches Konzept / Angebotplanung und Kantonalisierung der Sonderschulen.			

Variante	Schulversuch 2011–2014	Schrittweise Einführung	Geordneter Stopp	Sistierung
Nachteile	Kantonsrat wird im Entscheidungsprozess erst später einbezogen. Die Kredite Schulversuch und die Nachtragskredite für Logopädie/FLK könnten nicht gesprochen werden. Während der Versuchsdauer können im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Angebote die Personalführungskompetenzen nicht den Schulleitungen und somit nicht den Schulen übergeben werden.	Die revidierte Verordnungsänderung untersteht erneut dem Veto. Bei Zustandekommen und Zustimmung zum Veto ist keine gesicherte rechtliche Regelung per 1.8.2011 möglich. Flächendeckende rechtsverbindliche Regelung muss auf Ende der Übergangszeit angepasst werden.	Kurzfristig gangbare Lösung. Grundsätzlich führt sie jedoch zu einer Kommunalisierung des Schulsystems und zu einer ungleichen Verteilung der Bildung. Eine gesetzliche Neuordnung müsste diese neue Grundhaltung abbilden. <u>Auswirkungen:</u> Promotionsreglement / Laufbahnreglement, Zeugnisse.	Konflikt mit Bundesrecht. Neuaufgabe § 36 VSG mit grundsätzlicher Neudiskussion. <u>Auswirkungen:</u> Promotionsreglement / Laufbahnreglement, Zeugnisse.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliche Erwägungen nach dem Veto

Anlässlich der Verhandlung des Kantonsrates am 15. Dezember 2010 wurde die Zielsetzung der Speziellen Förderung als solche grossmehrheitlich nicht bestritten. Viele Schulträger und Schulleitungen haben sich bereits konsequent auf die Einführung derselben vorbereitet. Etliche, darunter auch die Städte Olten und Solothurn, wollen diese gemäss aktuell eingereichter Planung inzwischen sogar schneller einführen als durch uns vorgegeben. Sie erkennen für die Schüler und Schülerinnen sowie der Schule als Ganzes den praktischen und organisatorischen Vorteil der Neuerung.

Das Veto führt nun aber, wie bereits im RRB Nr. 2010/2164 vom 23. November 2010 und anlässlich der Kantonsratsverhandlung (KR NR. VET 158/2010) am 15. Dezember 2010 dargelegt, schon im Hinblick auf das kommende Schuljahr 2011/2012 zu einer Blockierung der verbindlichen Schulplanung. Für die mittelfristige Zukunft wird sogar die gesamte Planung in Frage gestellt. Seit Mitte Dezember 2010 treffen bei der kantonalen Aufsichtsbehörde täglich Fragen ein, wie nun konkret zu planen sei. Diese Fragen lassen sich ohne geklärte Rechtsgrundlage zur Umsetzung aber nicht beantworten. Entsprechend wächst die Verunsicherung.

2.2 Problematische Blockierung vermeiden

Unter Berücksichtigung der unverändert vorhandenen grundsätzlichen Zustimmung zur Speziellen Förderung, der grossen geleisteten Vorarbeiten der Schulträger, Schulleitungen und Lehrpersonen und der durch das Veto entstandenen Blockierung bei der Planung des Schuljahres, muss es Aufgabe der Regierung sein, eine rechtliche Handlungs- und Planungssicherheit rasch wieder herzustellen.

Angesichts der bereits dargelegten Kritiken, teilweise gegensätzlichen Abänderungsbegehren und dem bestehenden Koordinationsbedarf, ist innert nützlicher Frist eine Klärung durch Vorlage einer angepassten VV VSG unrealistisch. Der politische Klärungsprozess bei einer Neuauflage der VV VSG dauert selbst im besten Fall und bei sehr grosser politischer Kompromissbereitschaft bis mindestens Juni 2011. Die konkret eingebrachten Forderungen, z. B. Auftrag überparteilich nach geordnetem Stopp oder die Forderungen des LSO nach mehr Ressourcen, können auch durch eine überarbeitete VV VSG nicht befriedigend gelöst werden.

Entsprechend bleibt die Einführung der Speziellen Förderung vorerst kritikanfällig und entsprechend unsicher. Wie bei jeder Einführung einer grundlegenden Neuerung, fehlt anfänglich die Möglichkeit einer fachlich abgestützten Erfahrung als Gegenargument.

2.3 Lösung: Befristeter Schulversuch als sichernde Grundlage

Das VSG bietet mit § 79^{bis} die Möglichkeit zu zeitlich befristeten Schulversuchen. Die Spezielle Förderung war in deren Grundabsicht im Gesetzgebungsverfahren und auch in der aktuellen politischen Diskussion grossmehrheitlich unbestritten. Selbst im Auftrag überparteilich wird davon ausgegangen, dass Schulen, die bereits eine integrative Ausrichtung eingeführt haben, diese auch weiterhin beibehalten können. Lehrerseitig werden demgegenüber wiederholt zusätzliche Ressourcen gefordert, was durch die Finanzpläne der öffentlichen Hand aber vorerst nicht umsetzbar ist. Trotz dieser Sachzwänge erachten viele Schulträger das seit Herbst 2010 geplante Ressourcierungsmodell der Speziellen Förderung durch einen Pensenspool als umsetzbar und realistisch, zumal mit der Ausweitung des Angebots auf den Kindergarten gesamthaft mehr Lektionen zur Verfügung stehen werden.

2.4 Die Schule wählt ihren Status im Schulversuch

Mit dem Schulversuch Spezielle Förderung entscheidet der Schulträger unter den zwei Optionen, ob er die Spezielle Förderung als Versuchs- oder als Vergleichsschule umsetzen will. Als Versuchsschule kann der Schulträger grundsätzlich mit den vorhandenen Planungsgrundlagen weiter arbeiten, als Vergleichsschule hat er die Planung so umzugestalten, dass die Spezielle Förderung im Rahmen von Kleinklassen erfolgt. Die Rahmenbedingungen des Schulversuchs 2003 gelten ausschliesslich für den Übergang gemäss Kreisschreiben des AVK vom 20. September 2010 (siehe Pt. 3.7).

Der Schulversuch ermöglicht rasch und für die nächsten drei Jahre somit:

- Er ermöglicht einzelnen Schulträger wieder eine proaktive Handlung, indem er die massgebenden Teile der pädagogischen und strukturellen Vorgaben der Speziellen Förderung versuchsweise (allenfalls schrittweise und grundsätzlich wie in den letzten Monaten geplant) als Versuchsschule einführt.

- Er ermöglicht so eine weitgehende Umsetzung der vielerorts bereits getätigten Vorarbeiten und stellt eine mittelfristige Planungssicherheit her.
- Er ermöglicht einem andern Schulträger aber gleichzeitig auch, sein als bewährt eingeschätztes Modell der Kleinklassen mit ergänzenden, aussenstehenden Fachpersonen (Logopädie, FLK), analog den bisherigen § 36 VSG, vorerst unverändert weiterzuführen.
- Er ermöglicht zu einem späteren Zeitpunkt eine erfahrungsgestützte Diskussion und dadurch eine verbesserte Entscheidungsgrundlage für den Kantonsrat.
- Er ermöglicht eine versachlichte Diskussion, indem sowohl die versuchsweise eingeführte Spezielle Förderung als auch die Arbeit in den bisherigen Kleinklassenstrukturen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet wird.
- Er lässt die Möglichkeit offen, die Ergebnisse aus der Diskussion des zukünftigen Aufgaben- und Finanzausgleichs zwischen Gemeinden und Kanton einzubauen und die Schnittstelle zur Sonderpädagogik im Bereich der geplanten regionalen Kleinklassen sachgerecht zu gestalten.
- Er ermöglicht (indirekt) durch den gewährten Zeitraum die Einarbeitung neuer Erkenntnisse aus der Wirksamkeitsforschung im Bildungsbereich (z. B. frühe Förderung, Wirksamkeit der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, angezeigte Bildungsmassnahmen bei Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten).

3. Eckwerte und Organisation des Schulversuchs

3.1 Design „Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011–2014“

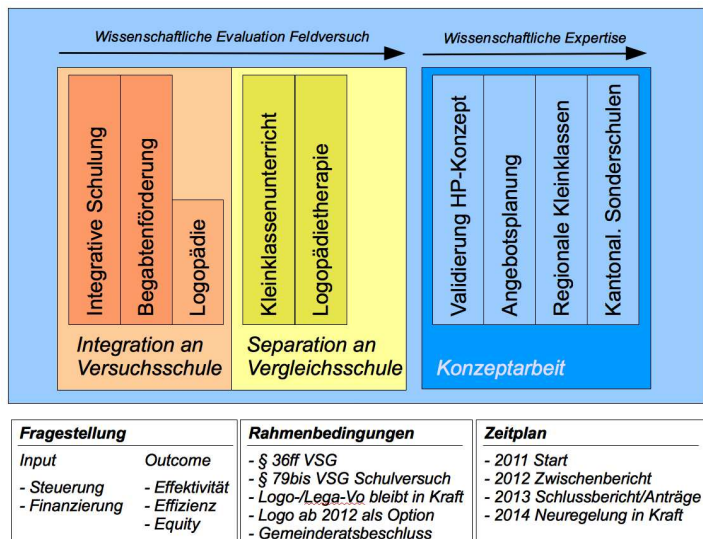


Abb.1) Grundkonzept des Schulversuchs

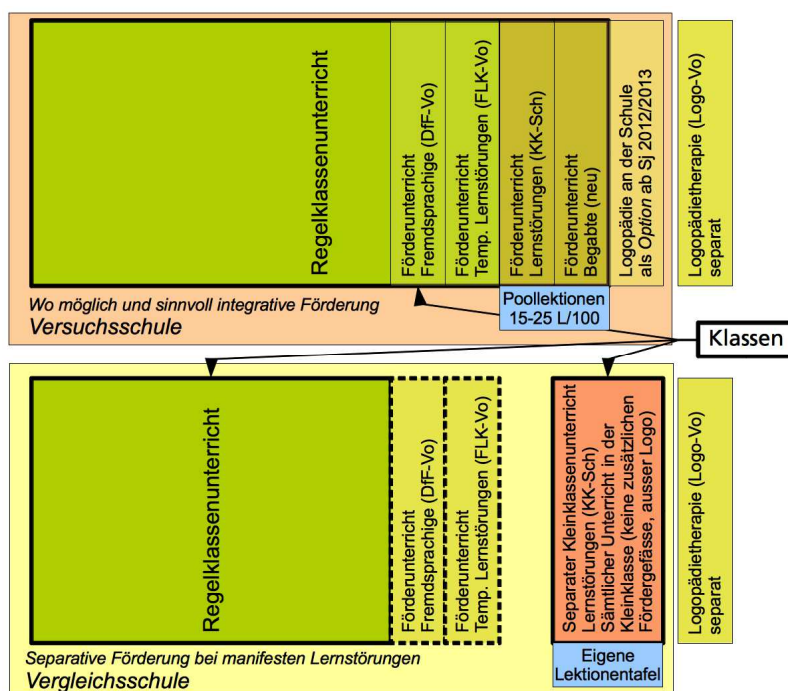


Abb.2) Unterschiede

3.2 Projektorganisation

Der Regierungsrat als politisches Steuerungsorgan setzt ein strategisches Leitorgan ein, in welchem die Vertreter des Kantons, der Gemeinden, der Schulleitungs- sowie Lehrerorganisationen Einsitz

nehmen. Das Leitorgan wird durch die Projektleitung unterstützt, welche die einzelnen Teilprojekte koordiniert und die transparente Kommunikation sicherstellt. In der Projektgruppe erfolgt die fachliche Würdigung der Ergebnisse, welche bereichsbezogen in den einzelnen Teilprojekten erarbeitet werden. Ein Fachrat steht bei Bedarf für schwierige Projektphasen zur Verfügung. Daraus ergibt sich folgende Struktur des Projektes:

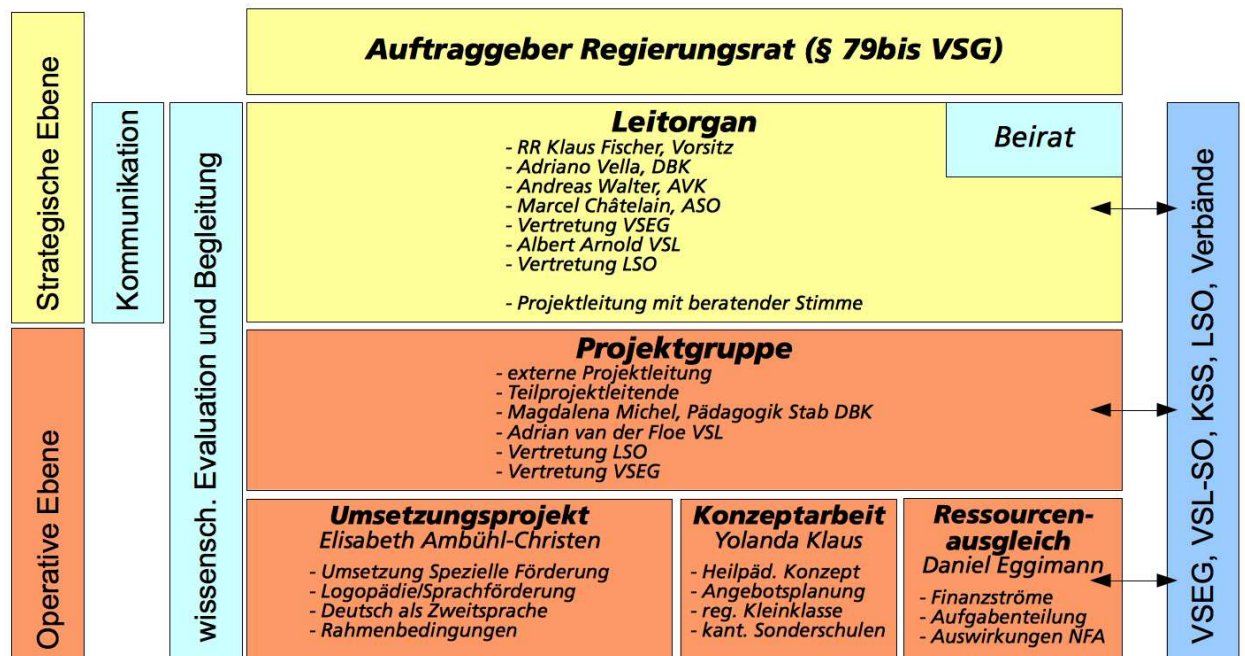


Abb.3) Projektorganisation

3.2.1 Auftraggeber

Der Regierungsrat ist als Verantwortlicher für die Umsetzung der vom Kantonsrat beschlossenen Änderung des Volksschulgesetzes der Auftraggeber des Projekts. Er beschliesst die strategische Stossrichtung des Projekts (Reformziele) und entscheidet aufgrund der Anträge des Leitorgans. Er legt die Rahmenbedingungen für den Schulversuch an den Pilot- und Vergleichsschulen fest. Zudem ist er zuständig für die Genehmigung der Projektorganisation sowie die Wahl derer Mitglieder.

3.2.2 Leitorgan

Das Leitorgan beurteilt als politisch-strategisches Gremium die Vorschläge der Projektgruppe auf ihre Wirksamkeit und Zielerreichung unter Berücksichtigung der politischen Akzeptanz. Das Leitorgan funktioniert als vorberatendes Vernehmlassungsgremium zuhanden des Regierungsrates. Das Leitorgan stellt seine Anträge an das oberste Projektsteuerungsorgan.

Vorsitz: Regierungsrat Klaus Fischer, Vorsteher Departement für Bildung und Kultur

Vertreter Kanton:

- Adriano Vella, DBK
- Andreas Walter, AVK

- Marcel Châtelain, Vorsteher ASO

Vertreter Organisationen und Verbände

- Vertretung VSEG
- Albert Arnold, VSL
- Vertretung LSO

Die Projektleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitorgans teil.

3.2.3 Projektleitung

Das AVK ist für die Gesamtprojektleitung verantwortlich. Zusammen mit einer Beratungsfirma übernimmt das AVK die operative Projektleitung, zuständig für die Festlegung der Arbeitsmandate für die Teilprojekte, die Sicherstellung der Information zwischen den Teilprojekten sowie für die Kommunikation nach innen im Rahmen des Kommunikationsplanes (vgl. 3.2.8). Sie stellt das Projektcontrolling (Zielerreichung, Termine, Kosten) sicher. Sie koordiniert die Arbeiten der Teilprojekte und begleitet diese bei Bedarf. Die Projektleitung führt die Projektgruppe. Zudem ist sie für die Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die übergeordneten Organe zuständig.

Gesamtprojektleitung:

- Externer Auftragnehmer, Gesamtprojektleiter
- Yolanda Klaus, Leiterin Stab AVK, Projektassistenz

3.2.4 Projektgruppe

Die Projektgruppe nimmt die fachliche Würdigung der Ergebnisse und Vorschläge nach Sachgebiet vor und beurteilt die finanziellen Auswirkungen der Reformelemente für den Kanton und die Gemeinden. Sie stellt ihre Anträge an das Leitorgan.

Vertreter Kanton:

- Magdalena Michel, Pädagogik DBK
- Elisabeth Ambühl-Christen, AVK (Leiterin Teilprojekt Schulversuch)
- Yolanda Klaus, AVK (Leiterin Teilprojekt Konzeptarbeit)
- Daniel Eggimann, AVK (Leiter Ressourcenausgleich)
- Marcel Châtelain, Vorsteher ASO

Vertreter Organisationen und Verbände

- Vertretung VSEG
- Adrian van der Floe, VSL
- Vertretung LSO

3.2.5 Teilprojekte

In den Teilprojekten sind für die einzelnen Sachgebiete Lösungsvorschläge auf der Grundlage der Arbeitsmandate zu erarbeiten. Allen Teilprojekten wird in Absprache mit der Projektleitung (externe) Fachunterstützung zur Verfügung gestellt.

3.2.5.1 Teilprojekt Schulversuch

Die Konzeption des Schulversuchs ermöglicht die Einführung der Speziellen Förderung in der Praxis zu begleiten (Versuchsschulen) und mit den traditionellen separativen Kleinklassen zu vergleichen (Vergleichsschulen).

Für das Teilprojekt Schulversuch steht ein Projekthandbuch zur Verfügung, welches die Rahmenbedingungen der Speziellen Förderung beschreibt und den Schulen Hilfen für die Umsetzung aufzeigt. Insbesondere sollen die noch offenen Fragen zur Sprachförderung durch Logopädieunterricht geklärt werden. Die wissenschaftliche Evaluation (siehe 3.2.7) wird sich im Wesentlichen auf den Vergleich zwischen Versuchsschulen und Vergleichsschulen (mit Kleinklassen) konzentrieren.

Vertreter Kanton:

- Elisabeth Ambühl-Christen, AVK (Leiterin Teilprojekt)

Vertreter Organisationen und Verbände

- Vertretung VSEG
- Silvia Hak, VSL
- Vertretung LSO

3.2.5.2 Teilprojekt Konzeptarbeiten

In der Konzeptarbeit sind verschiedene inhaltliche Teile der Speziellen Förderung noch zu leisten oder zu validieren. Die Angebotsplanung im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Unterstützung ist zu definieren. Auch die Umsetzung des kantonsrätlichen Auftrages (A 023/2009 und RRB Nr. 2009/946 vom 26. Mai 2009) zur Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen muss Teil der Angebotsplanung sein. Gleichzeitig sind die Kosten und die Auswirkungen dieser Kantonalisierung aufzuzeigen. Bei jeder integrativen Förderung ist es gleichwohl notwendig, dass ein Angebot ausserhalb der Regelklasse besteht, um schulblockierende Schwierigkeiten Einzelner zu klären. Das Angebot einer ‚Regionalen Kleinklasse‘ ist ein solches Gefäss. Die Ausgestaltung und die Standorte dieser ‚Regionalen Kleinklassen‘ sind prioritär weiter zu bearbeiten und festzulegen. Als zusätzlicher Aspekt ist die eigentliche Grundlage für die Spezielle Förderung und der Sonderpädagogik, das „Heilpädagogische Konzept 2005“, wissenschaftlich zu validieren.

Vertreter Kanton:

- Yolanda Klaus, AVK (Leiterin Teilprojekt)
- Marcel Châtelain, Vorsteher ASO

Vertreter Organisationen und Verbände

- Vertretung KASOL
- Vertretung SOSCHKO
- Vertretung VSEG
- Susanne Mollica, VSL
- Vertretung LSO

3.2.5.3 Teilprojekt Ressourcenausgleich

Die Finanzierung der bisherigen Angebote ist sehr unterschiedlich, historisch gewachsen, teilweise zufällig und folglich nicht mehr kongruent mit anderen Finanzierungen. Das Teilprojekt hat als erstes die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Schulträgern zu klären und, daraus abgeleitet,

eine schlüssige Finanzierungsverteilung zu erarbeiten. Diese Klärung der Ressourcen wird in das übergeordnete Projekt einfließen, das die Auswirkungen des Neuen Finanzausgleichs definiert.

Vertreter Kanton:

- Daniel Eggimann, AVK (Leiter Teilprojekt)
- Thomas Steiner, AGEM
- Vertretung AFIN

Vertreter Organisationen und Verbände

- Vertretung VSEG
- Stephan Hug, VSL
- Vertretung LSO

3.2.6 Beirat

Eine unabhängige Fachperson begleitet das Projekt und steht bei allfälligen, schwierigen Projektphasen als Mediator zielführend zur Verfügung. Die Anrufung des Fachrates erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Leitorgans.

3.2.7 Wissenschaftliche Evaluation und Begleitung

Der „Schulversuch Spezielle Förderung“ wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Als Setting sind Versuchsschulen definiert, welche die integrative Schulung mit einem Lektionenpool unter der Steuerung der Schulleitung einführen und, als Vergleichsschulen, Schulen, welche die spezielle Förderung im Rahmen von Kleinklassenunterricht (inkl. Einführungsklassen) durchführen. Der Auftrag besteht darin, eine fundierte pädagogische, steuerungsrelevante und finanzielle Abklärung zu erarbeiten, aus der die Vor- und Nachteile der Modelle ersichtlich werden, im Hinblick auf den Outcome (Effektivität, Effizienz und Equity) und die Relevanz für den Schulträger, Lehrpersonen und Schüler und Schülerinnen.

Zur Unterstützung der Versuchsschulen und zur Absicherung sind konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Validierung des Heilpädagogischen Konzepts, der Angebotsplanung sowie im Bereich von regionalen Kleinklassen und einer Kantonalisierung von Sonderschulen vorzulegen (vgl. 3.2.5.2). Neben den darzustellenden Wirkungen in Bezug auf den Outcome des Feldversuchs sind ein Zwischen- und ein Schlussbericht mit Empfehlungen zur Umsetzung vorzulegen.

3.2.8 Kommunikation

Das DBK ist für die Kommunikation innerhalb des Projektes und nach aussen verantwortlich (Medien, Kantonsrat inkl. kantonsrätliche Fachkommissionen, Anspruchsgruppen usw.). Nachdem in der kantonsrätlichen Debatte zum Veto die Kommunikationstätigkeit der Verwaltung breit kritisiert wurde, ist dieser Schulversuch mit einem Kommunikationsplan inklusive detailliertem Massnahmenplan zu führen, der auf dem Projektterminplan basiert und transparent festlegt, welche Informationen wann, in welcher Form, an wen weitergeleitet werden. Im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme ist ein entsprechendes Mandat im Rahmen dieses Schulversuches verwaltungsextern zu vergeben.

3.3 Vorgaben für den Schulversuch

3.3.1 Ziele

- 3.3.1.1 Der Schulversuch soll allen Beteiligten (Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulträgern der Gemeinden, Kanton sowie den exekutiven und legislativen Behörden) eine kantonsinterne, überschaubare und vor allem erfahrungsgestützte Entscheidungsgrundlage liefern, um die

grundsätzlich unbestrittene Einführung der Speziellen Förderung gemäss den §§ 36 ff. VSG per Schuljahr 2014/2015 definitiv und verbindlich in der VV VSG festlegen zu können.

- 3.3.1.2 Der Schulversuch soll die Spezielle Förderung mit der bisherigen Struktur und Organisation (Kleinklassen und Therapien) vergleichen. Der Schulversuch soll dabei unter einem strukturellen und pädagogischen Aspekt, namentlich die Wirksamkeit (sowohl des Gesamtsystems als auch auf Ebene Schüler, Schülerin und Eltern) und die Zufriedenheit der Beteiligten in der Speziellen Förderung, mit denjenigen im bisherigen, separativen Verständnis der Kleinklassen und ergänzender Förderstrukturen (FLK, Logopädie, DfF, Psychomotorik) vergleichen können.
- 3.3.1.3 Als Ergänzung zu 3.3.1.2 sollen parallel die betriebswirtschaftlichen Aspekte während der versuchsmässigen Einführung der Speziellen Förderung (mit den aktuell definierten Poolgrössen und Rahmenvorgaben) mit dem bisherigen System der Kleinklassen und Therapien verglichen werden. Schwerpunkte sind bei diesen Vergleichen namentlich die Kostenentwicklung (-tendenzen), die Kosten-Nutzen-Relationen (Effektivität, Effizienz, Equity), die dafür massgebenden systembedingten Anreizsysteme und die Wirksamkeit der installierten politischen Steuerungsinstrumente.
- 3.3.1.4 Die Verknüpfung der Arbeit gemäss 3.3.1.3 ist mit der laufenden Arbeit am neuen Finanzausgleich zwischen Gemeinden und Kanton zu verknüpfen. Ziel muss dabei sein, die entsprechenden finanziellen Schnittpunkte (Finanzierungszuständigkeiten, Therapien, regionale Kleinklassen, Sonderpädagogik) rechtzeitig mit diesen Reformbestrebungen zu koordinieren. Damit können die von Gemeinden und Kanton angestrebten klaren, vereinfachenden Finanzierungszuständigkeiten und Abläufe überhaupt rechtzeitig erkannt, diskutiert, optimiert und gesichert werden.
- 3.3.1.5 Schulträger, die sich für die Teilnahme als Vergleichsschule (Förderung in Kleinklassen) entscheiden, können ergänzend für den Kindergarten ein Äquivalent an Lektionen (gemäss Berechnungsmassstab der Speziellen Förderung) bei der Pensenplanung beantragen. Diese Lektionen werden gemäss Klassifikation im üblichen Rahmen subventioniert.
- 3.3.1.6 Schulträger, die sich für das Schuljahr 2011/2012 für die Vergleichsschule entscheiden, können auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 auf Antrag in die Versuchsgruppe wechseln. Ein späterer Wechsel während der Versuchsdauer ist nicht mehr möglich.
- 3.3.1.7 Schulträger der Sekundarstufe I, die sich für das Schuljahr 2011/2012 für die Versuchsschule entscheiden, können dies jeweils jährlich während der Versuchsdauer im Rahmen der Pensenplanung beantragen.
- 3.3.1.8 Die Psychomotorik wird während der Versuchsdauer unverändert als sonderpädagogische Massnahme und gestützt auf § 37 VSG angeboten. Wo angezeigt, kann die kantonale Aufsichtsbehörde im Einverständnis mit dem Schulträger, psychomotorische Unterstützung und Förderung auch im Kindergarten verfügen.
- 3.3.1.9 Die für den Aufbau und Betrieb der neuen Regionalen Kleinklassen budgetierten Mittel können während der Versuchsdauer für einen bedarfsweisen Ausbau angebotsähnlicher sonderpädagogischer Angebote in bisher unterversorgten Regionen eingesetzt werden.

- 3.3.1.10 Vorbehältlich der inhaltlichen Prüfung des Konzepts Sprachförderung/Kommunikation-Logopädie kann die Logopädie unter Wahrung der Anstellungsverhältnisse als Option ab Schuljahr 2012/2013 an einzelnen Schulen in den Schulversuch integriert werden.

3.4 Organisation des Schulversuchs 2011 bis 2014

Der Schulversuch erfordert Schulen nach System „Neu“ (Versuchsschulen) und Schulen nach System „Bisher“ (Vergleichsschulen).

Als Rahmenvorgaben für die Versuchsgruppe gelten im Bereich der Ressourcierung in der Herleitung und Begründung die Pool-Berechnungsgrundlagen des bereits kommunizierten Pensenplanungsprozesses für das kommende Schuljahr 2011/2012. Die im kantonsweiten Vergleich sehr grossen Unterschiede der eingesetzten Ressourcen auf der Sekundarstufe I rechtfertigen für den Versuchsstart eine Anpassung gegenüber den Planungsgrundlagen. Auch die geplante stufenweise Einführung (Stufe 1: 2 Jahre Kindergarten und 1./2. Klasse; Stufe 2: 3.-6. Klasse; Stufe 3: Sekundarstufe I) bleibt unverändert möglich. Im Rahmen des Schulversuchs ist bei deutlicher Veränderung der Ausgangslage die mögliche Auswirkung auf die Ressourcierung flexibel zu berücksichtigen und Lösungsvorschläge dazu dem Auftraggeber zu unterbreiten.

Die Berechnungsgrösse der Pool-Lektionen muss um den Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie, FLK) reduziert werden. Rund 40 Vollzeitstellen (40x29 Wochenlektionen) und die daraus resultierenden 1'160 Lektionen werden unverändert und gestützt auf die bestehenden Verordnungen direkt durch den Kanton bezahlt. Sie sind deshalb während der Versuchsdauer aus der Poolberechnung abzuziehen. Hingegen wird an den geplanten Koordinationslektionen festgehalten.

Als Vereinfachung wird neu auf die bisherige stufenweise Differenzierung der Poolberechnungszahlen verzichtet. Während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit gilt für die Berechnung die gleiche untere und obere Bandbreite. Es obliegt dem zuständigen Schulträger und der Schulleitung, für deren Schule die richtige Zuteilung und Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Grundsätzlich und unbestrittenermassen ist gerade bei Lernschwierigkeiten und Auffälligkeiten ein frühzeitiges Intervenieren angezeigt.

Als Rahmenvorgaben für die Versuchsgruppe gilt im Bereich der strukturell und pädagogisch-methodischen Fragestellungen das Projekthandbuch „Schulversuch Spezielle Förderung“. Dieses steht vor März 2011 in elektronischer und ab März 2011 in gedruckter Version zur Verfügung.

Die Rahmenvorgaben für die Vergleichsschulen leiten sich aus den Vorgaben für den bisherigen, Kleinklassenunterricht (Einführungsklasse, Kleinklasse L, Werkklasse bzw. Sek K) ab. Schulträger, welche sich für die Vergleichsschule entscheiden, beziehen ihre ergänzenden Leistungen (Logopädie, FLK) im Umfang und Struktur nach den bisherigen Vorgaben (Logopädische Ambulatorien, bzw. FLK-Personen des Kantons).

Die alten Schulversuche – auf der Basis der alten Gesetzgebung – werden durch den neuen Schulversuch aufgehoben. Die Ablösung/Aufhebung erfolgt dabei für die Versuchsschulen grundsätzlich in den bereits kommunizierten zwei Stufen (Kindergarten und 1./2. Klasse, restliche Klassen der Primarschule) stufenweise. Für die Schulträger der Vergleichsschulen erfolgt die Aufhebung per Schuljahr 2011/2012.

3.5 Zeitplan für die Vorarbeiten zur Einführung des Schulversuchs 2011 – 2014

Jeder Schulträger hat bei der kantonalen Aufsichtsbehörde bis Mitte März 2011 seinen entsprechenden Entscheid (Schule als Versuchsschule oder Vergleichsschule) bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Schulträger, die sich für eine Teilnahme als Vergleichsschule („Bisher“) entscheiden, haben bis Mitte April 2011 eine neue Pensenplanung einzureichen. Die Beantwortung durch die kantonalen Aufsichtsbehörde erfolgt bis Ende April 2011. Diese Schulträger haben auch zu melden, ob sie ab Schuljahr 2011/2012 Förderlektionen im Kindergarten planen (Bemessungsgrundlage wie bei der Schulversuchsgruppe) und eine Subventionierung derselben beantragen.

Schulträger, die sich für eine Versuchsschule („Neu“) entscheiden, brauchen demgegenüber keine neue Pensenplanung einzureichen, sofern sie am bereits gemeldeten Einführungsplan und Umfang festhalten.

Finden sich für Versuchs- und/oder Vergleichsschulen weniger als fünf Schulträger, wird das Versuchsdesign angepasst. Die wissenschaftliche Begleitung dient dann zur Evaluation der angewandten Methodik, Zusammenarbeit und zur Optimierung der angewandten Instrumente.

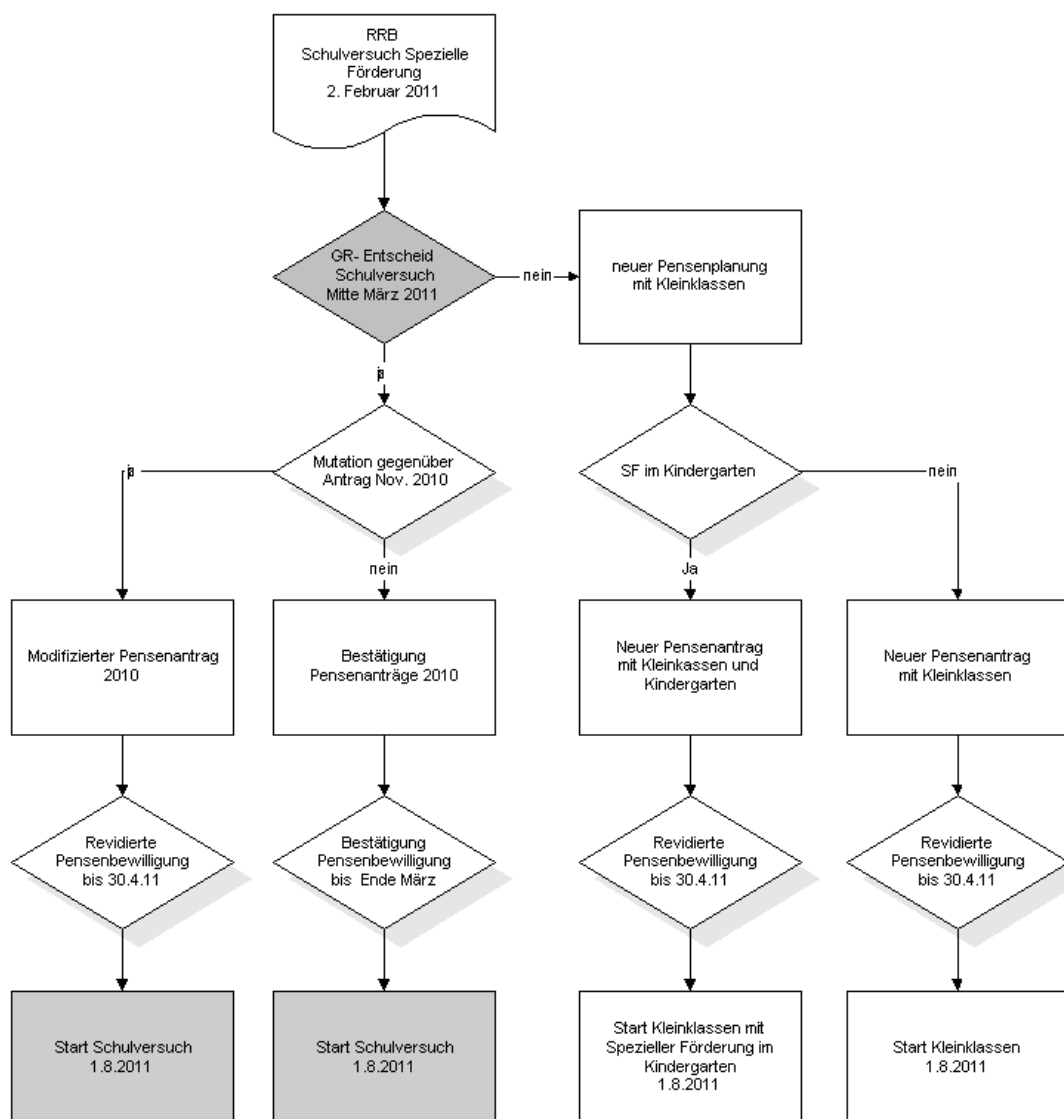


Abb.4) Ablauf

3.6 Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch dauert drei Jahre, beginnt mit dem Schuljahr 2011/2012 und endet mit dem Schuljahr 2013/2014. Die ersten Ergebnisse aus der Versuchsbegleitung sind im August 2012 (Zwischenbericht) vorzulegen. Der Schlussbericht und die Anträge sind im März 2013 dem Leitorgan einzureichen. Die politische Würdigung erfolgt anschliessend in der ersten Jahreshälfte 2013 und die Inkraftsetzung der darauf abgestützten VV VSG auf Beginn des Schuljahres 2014/2015.

3.7 Verhältnis zu den bisherigen Schulversuchen

Die Schulversuche Integration (RRB Nr. 2003/2214 vom 2. Dezember 2003 und RRB Nr. 2006/709 vom 4. April 2006) und Heilpädagogik im Kindergarten (RRB Nr. 2009/113 vom 22. Juni 2009) basierten auf der alten gesetzlichen Grundlage des Kleinklassenwesens und laufen aus, weil sie mit der Inkraftsetzung der Speziellen Förderung auf den 1. August 2011 keine gesetzliche Grundlage mehr haben. Der neue Schulversuch baut auf diesen neuen gesetzlichen Grundlagen auf. Die Ablösung/Aufhebung erfolgt dabei für die Versuchsschulen grundsätzlich stufenweise in den bereits kommunizierten zwei Stufen (Kindergarten und 1./2. Klasse, restliche Klassen der Primarschule). Für die Schulträger der Vergleichsschulen erfolgt die Aufhebung per Schuljahr 2011/2012.

Neueintritte in die beiden bisherigen Schulversuche sind nicht mehr möglich.

3.8 Verhältnis zu kantonal bereits erbrachten Vorleistungen

Im Hinblick auf die ursprünglich geplante Einführung der Speziellen Förderung wurden auf das kommende Schuljahr 2011/2012 die kantonale Subvention der Schulleitungspensen erhöht und die durchschnittliche Klassengrösse gesenkt. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird auf eine Rückgängigmachung bei Schulträgern der Vergleichsschulen während der Versuchsdauer verzichtet. Die entsprechenden Verzerrungen sind im Rahmen der Begleitforschung zu berücksichtigen.

3.9 Verhältnis zum Laufbahnreglement

Das neue Laufbahnreglement vom 12. Juli 2010, welches unter anderem auch auf dem Konzept der Speziellen Förderung aufbaut, wird in einigen Paragraphen überarbeitet werden müssen. Das Ziel muss sein, dass die Promotionsbedingungen und Zeugnisse von Schulen, die als Versuchsschulen gelten und solchen, welche Kleinklassen führen, möglichst gleichlautend sind oder nur unwesentliche Unterschiede bestehen.

4. Kosten des Schulversuches

4.1 Freihändige Vergabe

Für die Realisierung dieses Projektes stehen beim Kanton nicht genügend personelle Ressourcen zur Verfügung. Das Projekt ist daher mit externer Unterstützung umzusetzen. Im Vordergrund stehen dabei Aufträge zur Erarbeitung von Fachkonzepten in den verschiedenen Teilprojektbereichen, der externen wissenschaftlichen Evaluation des Schulversuchs, der Auf- und Vorbereitung der externen Kommunikation an die Schulen, Gemeinden und Öffentlichkeit sowie der operativen Projektleitung

(externe Projektleitung). Aufgrund von Erfahrungswerten werden diese Kosten auf max. 350'000 Franken bis Ende 2014 geschätzt.

Gemäss Submissionsgesetz (SubG, BGS: 721.54) wäre damit der Schwellenwert für ein offenes oder selektives Verfahren erreicht.

Mit dem Zustandekommen des generellen Einspruchs des Kantonsrats gegen die Umsetzungsgrundlagen Mitte Dezember 2010 kann die 2007 beschlossene Gesetzesänderung nicht fristgerecht umgesetzt werden. Aufgrund dieses unvorhersehbaren Ereignisses resultiert die Dringlichkeit zur unmittelbaren (freihändigen) Beschaffung der externen Dienstleistungen. Dabei ist zu beachten, dass es sich beim dargestellten Terminplan ohnehin um eine zeitlich ambitionierte Zielsetzung handelt. Eine weitere zeitliche Verzögerung durch ein offenes oder selektives Verfahren von mindestens sechs Monaten kann nicht in Kauf genommen werden.

Eine koordinierte und somit rasche Neuregelung ist auch unter der Optik des laufenden Projekts NFA-SO dringend.

Die Voraussetzungen für die freihändige Vergabe nach § 15 Abs. 2 Bst. e SubG sind damit erfüllt. Das DBK wird die entsprechenden Verträge abschliessen.

4.2 Interne Kosten

Für die Dauer bis zur Neuregelung der Logopädie und der Fachlehrpersonen FLK ist für die Personaladministration eine befristete Teilzeitstelle (40 bis 50 %) einzurichten (KST 1475). Die Kosten sind dem AVK-Projekt 20547 KoA 361000 zu belasten.

4.3 Finanzierung

Mit der Neuregelung hätte auch eine Entflechtung von kantonalen und kommunalen Leistungen einhergehen sollen. Mit dem Veto sind die Therapeutinnen (Logopädie und FLK) ab 1.8.2011 weiterhin durch das AVK zu besolden. Im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2011-2014 (SGB 055/2010 vom 22. Juni 2010), im Budget 2011 und im Verpflichtungskredit Globalbudget „Volksschule und Kindergarten“ für die Jahre 2010 bis 2012 (SGB 171/2009 vom 8. Dezember 2009) sind diese Vollkosten nicht enthalten.

- 2011: Therapiebesoldungen zu Vollkosten für die Periode August bis Dezember 2011 von zusätzlich 1'970'000 Franken (Kostenstelle 1473).
- 2012: Therapiebesoldungen zu Vollkosten für das volle Rechnungsjahr 2012 von zusätzlich 6'360'000 Franken (Kostenstelle 1473).

Für das Jahr 2011 muss dem Kantonsrat ein Nachtragskredit zum Globalbudget „Volksschule und Kindergarten“ in der Höhe von 1'970'000 Franken beantragt werden.

Weiter muss dem Kantonsrat für die Jahre 2011 und 2012 ein Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit Globalbudget „Volksschule und Kindergarten“ in der Höhe von 8'330'000 Franken beantragt werden.

5. **Beschluss**

- 5.1 Den Eckwerten und der Organisation des Schulversuchs Spezielle Förderung mit Versuchsschulen und Vergleichsschulen (Ziffern 3.1 bis 3.6) wird zugestimmt.
- 5.2 Die unter Ziffer 3.2 vorgeschlagenen Personen für das Leitorgan, die Projektleitung, die Projektgruppe und die Teilprojekte werden gewählt.
- 5.3 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, Botschaft und Entwurf für einen Nachtragskredit für das Jahr 2011 und einen Zusatzkredit zur Globalbudgetperiode 2010–2012 "Volksschule und Kindergarten" auszuarbeiten.
- 5.4 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, die vertraglichen Vereinbarungen für die externe Unterstützung gemäss Ziffer 4.1 abzuschliessen. Die Kosten sind dem AVK-Projekt 20547 KoA 361'000 zu belasten.
- 5.5 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, die Arbeitsmandate der Projektorgane zu vereinbaren und festzulegen.
- 5.6 Das Departement für Bildung und Kultur regelt und veröffentlicht in einem Projekthandbuch (Leitfaden) die Ausgestaltung des Schulversuchs.
- 5.7 Die Entschädigung der Mitglieder der Projektorganisation, soweit sie ihr nicht von Amtes wegen angehören oder es sich um externe Beratung handelt, richtet sich nach § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen (BGS 126.511.31). Die Auszahlung erfolgt über die Kostenstelle 1472 KoA 300'100 (Entschädigungen Kommissionen, Sitzungsgelder; Amt für Volksschule und Kindergarten).
- 5.8 Gestützt auf § 79^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ gelten folgende Richtlinien für die Versuchsschulen des Schulversuches Spezielle Förderung:
- 5.8.1 Spezielle Förderung
Schüler werden speziell gefördert, wenn die schulische Förderung in der Regelklasse zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten nicht ausreicht. Es ist eine individuelle Förderplanung für diese Schüler, welche die Ziele des Unterrichts deutlich über- oder unterschreiten, vorzunehmen. Die Planung berücksichtigt sowohl die Lernziele der Regelklasse als auch den individuellen Bedarf und die Fähigkeiten des Schülers. Die Spezielle Förderung richtet ihre Massnahmen auf folgende Wirkungen aus:
- die Optimierung der schulischen und sozialen Leistungsfähigkeit;
 - die Milderung von schulischen Schwierigkeiten sowie Verhaltensauffälligkeiten.
- Das Departement regelt die Einzelheiten der Inanspruchnahme, das Verfahren und der einzelnen Förderangebote im Projekthandbuch.
- 5.8.2 Therapeutisch-pädagogische Förderangebote
Die Organisation der therapeutisch-pädagogischen Förderangebote richtet sich nach der:
- Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von Sprachstörungen und Lese-/Rechtschreibschwächen vom 12. März 1990²⁾ für die Logopädie.

¹⁾ BGS 413111.

²⁾ GS 91, 628 (BGS 413.665).

- Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000¹ für den Fachunterricht (FLK).
- Psychomotorik wird nach Massgabe des § 37 VSG im Einzelfall als sonderpädagogische Massnahme zugeteilt.

5.8.3 Unterrichtsformen der Speziellen Förderung

Spezielle Förderung als zusätzliche Unterstützung von Schülern der Regelklassen wird durch eine Förderlehrperson erteilt. Der Schulleiter entscheidet, ob die Förderung im Klassen- oder Gruppenrahmen oder im Einzelunterricht erfolgt.

5.8.4 Zusammenarbeit bei Spezieller Förderung

Die Regel- und die Förderlehrperson sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen, die Lernziele und die Beurteilung ab. Die durch die Schulleitung bezeichnete Förderlehrperson koordiniert die Fördermassnahmen und die Zusammenarbeit mit den übrigen Beteiligten, insbesondere den Eltern und der Schulleitung.

5.8.5 Pensenzuteilung

Für die Pensenzuteilung der Speziellen Förderung (exklusive therapeutisch-pädagogische Förderangebote, Deutsch als Zweitsprache, Frühfremdsprachen für Zugezogene und regionale Kleinklasse) gilt pro 100 Schüler im Kindergarten, an der Primarstufe und an der Sekundarstufe I (exklusive Sek P) ein Lektionenpool mit der Bandbreite von 15 bis 25 Lektionen.

Die untere Richtzahl darf nicht unterschritten werden. In begründeten Fällen kann die kantonale Aufsichtsbehörde auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde ein Überschreiten der oberen Richtzahl bewilligen. Die Zuteilung der Lektionen für Deutsch als Zweitsprache richtet sich nach der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991²).

5.8.6 Schulgelder für die Spezielle Förderung

Übernimmt ein Schulträger für einen andern den Unterricht für die Spezielle Förderung, so sind die effektiven Bruttobesoldungen für den erteilten Unterricht zu verrechnen. Diese sind subventionsberechtigt. Die Verrechnung der Infrastrukturkosten regeln die Schulträger untereinander.

5.8.7 Aufwandentschädigung Förderlehrpersonen

Förderlehrpersonen mit umfassenden Koordinationsaufgaben wird bei einem Unterrichtspensum von mindestens zehn Lektionen pro Woche eine subventionierte Lektion angerechnet. Die Bezeichnung dieser Förderlehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung.

5.8.8 Übergang an Versuchsschulen

Die Ablösung der Einführungs- und Kleinklassen durch die Massnahmen der Speziellen Förderung nach § 36 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969³) erfolgt in der Regel zeitlich gestaffelt, und zwar wie folgt:

¹) GS 95, 151 (BGS 413.666).

²) BGS 413.671.

³) BGS 413.111.

- Kindergarten, 1. und 2. Klasse der Primarschule: am 1. August 2011;
- 3.-6. Klasse der Primarschule: am 1. August 2012.

Während dem Schulversuch können die von Fachlehrkräften (FLK) erteilten Poollektionen gemäss § 8 der Verordnung über den Unterricht zur Behandlung von temporären Lernstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich vom 31. Mai 2000¹) abgerechnet werden.

5.8.9 Bei Schwierigkeiten im Einzelfall

Das Amt für Volksschule und Kindergarten ist ermächtigt, für ausserordentlich schwierige Einzelfälle eine gesonderte Förderlösung ausserhalb der Regelklasse zu bewilligen.

¹)GS 95, 151 (BGS 413.666).

5.9 Schulen mit Kleinklassen (Vergleichsschulen)

Die Aufnahme in altrechtliche Einführungs- oder Kleinklassen richtet sich nach dem altrechtlichen Einschulungs- und Aufnahmeverfahren (§§ 22 und 23 VV VSG): Die kommunale Aufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag des Einschulungsteams beziehungsweise der Eltern, der Kindergärtnerin, des Lehrers oder der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit den Eltern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7), KF, VEL, YJP, MM, EM, DK, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (15), Wa, YK, RF, RUF, di, eac, Eg, uvb, MP, emf,
 Kanzlei (4)
 Amt für Berufsbildung, Mittel und Hochschulen (3)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 Verband Schulleitung Solothurn, VSL SO, Albert Arnold, Schulhaus, 4556 Aeschi
 Fraktionspräsidien (5)
 Parlamentsdienste
 Staatskanzlei
 Medien (jae)